

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 19/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Heinrich B [REDACTED],
T [REDACTED] Nr. [REDACTED], S [REDACTED],

Kläger zu 1)
und Berufungskläger zu 1),

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
II. Instanz: und Kollegen,
 H [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED] -

2. LVM Rechtsschutzversicherungs-AG,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch das
geschäftsführende Vorstandsmitglied Heribert C [REDACTED],
K [REDACTED]-Ring [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin zu 2), Berufungsklägerin zu 2)
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
 und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Rechtsanwalt Dr. Gerhard M [REDACTED],
2. Rechtsanwalt Dr. Alfons P [REDACTED],
3. Rechtsanwalt Dr. Hermann F [REDACTED],
sämtlich F [REDACTED]straße [REDACTED] b, M [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
II. Instanz: und Kollegen,
 Se [REDACTED]straße [REDACTED] a, H [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Henkel, Winter, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 11. Mai 1989
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin zu 2)
gegen den Beschluß des 28. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Hamm vom 26. Januar 1989
wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e

Das Rechtsmittel ist zulässig, bleibt jedoch in der Sa-
che ohne Erfolg.

Den zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klä-
gerin zu 2) trifft an der Versäumung der Berufungsbegrün-
dungsfrist ein dieser nach § 85 Abs. 2 ZPO anzulastendes
Verschulden. Dabei kann dahinstehen, ob ein Verschulden be-
reits darin liegt, daß der Prozeßbevollmächtigte die Ver-
wechslung der Parteien im "Betreff" der Schreiben vom
18. Oktober, 31. Oktober und 5. Dezember 1988 nicht bemerk-
te, obwohl er die Schreiben unterschrieben hat.

Zutreffend hat das Berufungsgericht jedenfalls ein Ver-
schulden des Prozeßbevollmächtigten darin gesehen, daß er
die Schreiben der Klägerin zu 2) vom 3. November und 6. De-
zember 1988 nicht dem richtigen Verfahren zugeordnet hat.

- 3 -

Beiden Schreiben ist bei der von einem Rechtsanwalt zu erwartenden aufmerksamen Lektüre mit Deutlichkeit zu entnehmen, daß sie auch einen Auftrag der Klägerin zu 2) zur Durchführung einer Berufung in eigener Sache enthielten. So heißt es im letzten Absatz des Schreibens vom 3. November 1988 (GA 242):

"da Sie hinreichende Erfolgsaussichten auch für eine von uns einzulegende Berufung in Ihrer Berufungsschrift bejahen, bezieht sich die Zusage auch auf das für uns durchzuführende Berufungsverfahren. Falls erforderlich, bitten wir um einen Ergänzungsschriftsatz."

Der letzte Absatz des Schreibens vom 6. Dezember 1988 (GA 243) lautet:

"PS: Unsere Zusage bezieht sich auch auf die Berufungseinlegung wegen unserer Forderungen. Wir hatten Ihnen die Kostenschutzzusage bereits mit Schreiben vom 03.11.88 ausdrücklich bestätigt."

Diese Ausführungen lassen entgegen der von der Klägerin zu 2) vertretenen Auffassung hinreichend klar erkennen, daß nicht nur ein "Kostenschutz" für den Kläger zu 1) zugesagt, sondern darüber hinaus ein Rechtsmittel der Klägerin zu 2) selbst und dessen Durchführung gewünscht wurde. Dann aber hatte der Prozeßbevollmächtigte, sobald ihm die Schreiben mit den Handakten des Rechtsstreits B [REDACTED] ./ . W [REDACTED] u.a. (13 U 70/88 OLG Hamm) vorgelegt wurden, Anlaß zu der Prüfung, wie es sich mit der angesprochenen Berufungseinlegung und ihrer Durchführung verhielt. Zu diesem Zweck hätte er die ihm vorgelegten Handakten durchsehen müssen. Dabei hätte er festgestellt, daß der Inhalt dieser Akten für ein Rechtsmittel der Klägerin zu 2) keinen Raum ließ und daß sie Anfragen an die Klägerin zu 2), denen die Schreiben vom



3. November und 6. Dezember 1988 zuzuordnen waren, nicht enthielten. Eine weitere Nachforschung hätte den Prozeßbevollmächtigten dann zu den Handakten des vorliegenden Rechtsstreits geführt, zumal in den Schreiben der Klägerin zu 2) als Versicherungsnehmer "Heinrich Bruening" angegeben ist, während es sich bei der von dem Prozeßbevollmächtigten vertretenen Klägerin des anderen Rechtsstreits um Hildegard Brüning handelte. Dann hätte auch die für die Klägerin zu 2) eingelegte Berufung noch rechtzeitig begründet werden können.

Bei dieser Sachlage kann es auf sich beruhen, ob ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten (auch) darin zu sehen ist, daß er sich nicht fernmündlich bei der Klägerin zu 2) über deren Absichten vergewissert hat, als er vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist feststellte, daß die Handakten des vorliegenden Rechtsstreits Antwortschreiben der Klägerin zu 2) auf seine Anfragen vom 31. Oktober und 5. Dezember 1988 nicht enthielten.

Fuchs

Kreft